

Lohnsteuer-Info 04/2026

In dieser Ausgabe

- Steuerfreie Entlastungsprämie: Was wurde vom Bundestag beschlossen?
 - Gesetzgebungsverfahren
 - Zeitliche Anwendung der neuen Steuerfreiheit
 - Arbeitgeberleistungen steuerfrei
 - Zeitraumbezogene Steuerfreiheit
 - Arbeitgeberzusatzleistung
 - Zweckgebundene Arbeitgeberleistung

- Arbeitnehmerbegriff
- Entlastungsprämie je Arbeitnehmer je Dienstverhältnis
- Sozialversicherungsrecht
- Verhältnis der steuerfreien Entlastungsprämie zur 50 EUR-Freigrenze
- Fazit
- Gesundheitsförderungsmaßnahmen: Tatsächliche Teilnahme für die Steuerfreiheit erforderlich
- **Abkürzungsverzeichnis**

Steuerfreie Entlastungsprämie: Was wurde vom Bundestag beschlossen?

Gesetzgebungsverfahren

Der Finanzausschuss des Bundestages hat zahlreiche Änderungen zum Regierungsentwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften¹ beschlossen. Der Bundestag hat dieses Gesetz am 24. April 2026 unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlungen und des Berichts des BT-Finanzausschusses² verabschiedet. Am 8. Mai 2026 wird sich entscheiden, ob der Bundesrat diesem Gesetz zustimmen wird.

Der BT-Finanzausschuss hat in dieses Gesetz in letzter Sekunde eine neue steuerfreie Entlastungsprämie in Höhe von 1.000 EUR in § 3 Nr. 11d EStG aufgenommen.

Steuerfrei sind danach

"zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom (Datum des auf den Tag der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes folgenden Tages) bis zum 30. Juni 2027 in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise bis zu einem Betrag von 1.000 Euro;"

Praxishinweis

Auf der Internetseite der Bundesregierung sind bereits erste Fragen und Antworten zur Entlastungsprämie veröffentlicht.

Zeitliche Anwendung der neuen Steuerfreiheit

Die neue steuerfreie Entlastungsprämie tritt erst am Tag nach der Gesetzesverkündung im BGBl in Kraft.

Praxishinweis

Arbeitgeber sollten nicht bereits jetzt eine Entlastungsprämie zu Gunsten von Arbeitnehmern wegen der gestiegenen Verbraucherpreise leisten, weil für eine steuerfreie Erstattung gegenwärtig noch keine Rechtsgrundlage existiert.

¹ BT-Drucks. 21/4550 v. 12.3.2026

² BT-Drucks. 21/5546 v. 22.4.2026

Arbeitgeberleistungen steuerfrei

Nach § 3 Nr. 11d EStG sind Arbeitgeberleistungen steuerfrei. Ob die Entlastungsprämie durch Barlohn oder als Sachzuwendungen erbracht wird, ist unerheblich.

Zeitraumbezogene Steuerfreiheit

Die Entlastungsprämie von 1.000 EUR kann im Begünstigungszeitraum entweder als Einmalbetrag oder über die Begünstigungsmonate verteilt gewährt werden. Die maximale Höhe der steuerfreien Entlastungsprämie kann über den Begünstigungszeitraum frei verteilt werden.

Arbeitgeberzusatzleistung

Eine Entgeltumwandlung ist jedoch ausgeschlossen; es bedarf für die Anwendung der Steuerfreiheit einer Arbeitgeberzusatzleistung i.S.d. § 8 Abs. 4 EStG.

Praxishinweis

Selbst wenn einem Mitarbeiter ein Dienstwagen gestellt wird, ist dieser Arbeitnehmer von der allgemeinen Steigerung der Verbrauchspreise betroffen. Auch Dienstwagenfahrer können damit die steuerfreie Entlastungsprämie erhalten.

Arbeitnehmerbegriff

Die steuerfreie Entlastungsprämie kann zu Gunsten von Arbeitnehmern erbracht werden. Die Auslegung orientiert sich an der Begrifflichkeit des Steuerrechtes. Mini-Jobber, Midi-Jobber, Teil- und Vollzeitbeschäftigte könnten die maximale Entlastungsprämie von 1.000 EUR erhalten. Auch Aktivrentner können neben dem steuerfreien Aktivlohn zusätzlich die steuerfreie Entlastungsprämie beziehen; die steuerfreie Entlastungsprämie mindert den monatlichen Aktivrenten-Steuerfreibetrag nicht.³ Es bedarf steuerlich keiner Kürzung, arbeitsrechtlich sollte wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes eine außersteuerliche Prüfung erfolgen.

Entlastungsprämie je Arbeitnehmer je Dienstverhältnis

Die Entlastungsprämie ist je Arbeitnehmer und je Dienstverhältnis anwendbar. Werden mehrere Dienstverhältnisse zu unterschiedlichen Arbeitgebern (nacheinander oder gleichzeitig) unterhalten, kann je Dienstverhältnis die steuerfreie Entlastungsprämie beansprucht werden. Dies gilt allerdings nicht bei mehreren aufeinander folgenden Dienstverhält-

Zweckgebundene Arbeitgeberleistung

Die neue Steuerfreiheit soll zweckgebunden zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise vom Arbeitgeber geleistet werden.

Wichtig ist hierzu folgende Aussage der Gesetzesbegründung: An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung sollen keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Leistung in beliebiger Form (zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung) deutlich macht, dass die Arbeitgeberzusatzleistung im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht.

nissen in dem begünstigten Zeitraum zu ein und demselben Arbeitgeber.

Sozialversicherungsrecht

Die steuerfreie Entlastungsprämie löst auch eine Sozialversicherungsfreiheit des Arbeitsentgelts aus.⁴

Verhältnis der steuerfreien Entlastungsprämie zur 50 EUR-Freigrenze

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 11d EStG verbraucht die 50 EUR-Freigrenze nicht. In die Prüfung der 50 EUR-Freigrenze⁵ werden nur steuerbare und nicht steuerfreie bzw. nicht pauschalisierte Sachzuwendungen einbezogen, die einzeln nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG bewertet werden.

Fazit

Es ist davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung sich zu weiteren Anwendungsfragen zur Entlastungsprämie erneut durch eine FAQ äußern wird.

³ § 3 Nr. 21 Satz 2 EStG

⁴ § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SVEV

⁵ § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG

Gesundheitsförderungsmaßnahmen: Tatsächliche Teilnahme für die Steuerfreiheit erforderlich

Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention⁶ fallen unter die Steuerbefreiungsvorschrift des § 3 Nr. 34 EStG. Dies gilt auch für nicht zertifizierte Präventionskurse des Arbeitgebers, wenn diese im Auftrag des Arbeitgebers allein für dessen Beschäftigte erbracht werden.⁷

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 34 EStG ist aber erst dann durch den Arbeitgeber „erbracht“, wenn der Arbeitnehmer die Lei-

stung durch seine **tatsächliche Teilnahme** am Präventionskurs in Anspruch genommen hat. Die **bloße Möglichkeit** der Teilnahme **reicht** für die Steuerbefreiung **nicht aus**.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist auch bei einem nicht zertifizierten Präventionskurs, dass die tatsächliche Inanspruchnahme durch eine Teilnahmebescheinigung nachgewiesen wird.

Praxishinweis

Bei Abschluss von Firmenfitnessverträgen wird von einzelnen Anbietern die Auffassung vertreten, dass der sich ergebende geldwerte Vorteil pauschal zu kürzen sei, weil der Mitarbeiter auch an nach § 3 Nr. 34 EStG begünstigten Präventionskursen teilnehmen könne. Diese Auffassung vertritt die Finanzverwaltung offensichtlich nicht.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

| | | | |
|--------|--------------------------------------------------------------------------------|--------|-------------------------------------------------------|
| AEO | Anwendungserlass Abgabenordnung | EStR | Einkommensteuer-Richtlinien |
| AO | Abgabenordnung | EuGH | Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften |
| ArEV | Arbeitsentgeltverordnung | FG | Finanzgericht |
| BB | Betriebs-Berater (Zeitschrift) | FinMin | Finanzministerium |
| BFH | Bundesfinanzhof | FR | Finanz-Rundschau (Zeitschrift) |
| BFH/NV | Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag) | GStB | Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift) |
| BMF | Bundesfinanzministerium | HFR | Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift) |
| BStBl | Bundessteuerblatt | LSt | Lohnsteuer |
| DB | Der Betrieb (Zeitschrift) | LStDV | Lohnsteuer-Durchführungsverordnung |
| DStR | Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift) | LStR | Lohnsteuer-Richtlinien |
| DStRE | Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift) | OFD | Oberfinanzdirektion |
| EFG | Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag) | SGB | Sozialgesetzbuch |
| EStDV | Einkommensteuer-Durchführungsverordnung | UR | Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift) |
| EStG | Einkommensteuergesetz | UStG | Umsatzsteuergesetz |
| | | UStR | Umsatzsteuer-Richtlinien |
| | | Vfg | Verfügung |

⁶ Sog. Präventionskurse

⁷ BMF-Schr. v. 20.4.2021 – BStBl I 2021, 700 Rz. 2.2